

**Disziplinarordnung**  
**des**  
**Deutschen Padel Verbandes**

**A. Allgemeines**

**§ 1**

1. Zweck der Disziplinarordnung ist es, Zuständigkeiten und mögliche Strafen in Disziplinarsachen festzulegen. Instanzen und Verfahren sind in der dpv-Rechtsordnung geregelt.

Hiervon unberührt bleiben eigenständige Sanktionen in Satzung und Ordnungen des dpv oder seiner Mitgliedsverbände.

2. Disziplinarsachen sind alle Verstöße

- a) gegen die Rahmenausschreibung für Turniere und die Ausschreibung Padel Ligen sowie Manipulationen von Wettspiel- oder Turnierergebnissen;
- b) gegen die Bestimmungen und Vorschriften des internationalen Padel Weltverbandes und der FEPA;
- c) gegen den sportlichen Anstand wie im Strafen-Katalog definiert, insbesondere Belästigungen, Bedrohungen und Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte Dritter sowie die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Padel
- d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Padel sport befassten Personen;
- e) gegen die der Lizenzgewährung zugrundeliegenden Bestimmungen
- f) als Strafsache gilt auch die Nichteinhaltung einer Sperre und/oder einer Ämter Sperre, das unentschuldigte Nichtbefolgen einer Ladung als Zeuge durch das dpv Schiedsgericht sowie die Nichtbezahlung einer Geldstrafe oder Geldbuße und der Verfahrenskosten.

3. Mitgliedsverbände

Die Mitglieder sind gemäß § 7 der Satzung des Deutschen Padel Verbandes verpflichtet in ihrem Rechtsbereich alles zu tun, damit

- das Ansehen des dpv nicht beschädigt wird und der Zweck des dpv nicht beeinträchtigt wird
- alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des dpv schadet.

4. Die Disziplinarordnung gilt für den Bereich des dpv und seiner Mitgliedsverbände. Der Disziplinarordnung unterliegen

- a) die Mitglieder des Vorstandes und deren Beauftragte, die Verantwortlichen sowie die Mitglieder der Ausschüsse des dpv;
- b) die Vorstandsmitglieder der Landesverbände und deren Beauftragte;
- c) die Mitglieder der Landesverbände und deren Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des dpv und der Landesverbände) spielberechtigt sind.

5. Die einzelnen Mitgliedsverbände können für ihren Bereich eine eigene Disziplinarordnung beschließen. Diese darf jedoch nicht im Widerspruch zur Disziplinarordnung des dpv stehen.

## **B. Zuständigkeit**

### **§ 3**

1. Der Landesverband ist zuständig für Verfehlungen von Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes und dessen Vereine sowie des einzelnen Vereinsmitglieds und Spielers, der für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere) des Landesverbandes spielberechtigt ist.

2. Der Deutsche Padel Verband ist zuständig

- a) für Verfehlungen anlässlich von Veranstaltungen, für die der dpv Ausrichter oder Teilnehmer ist
- b) sonstige der Zuständigkeit des dpv unterliegenden Veranstaltungen,
- b) für grobe Verstöße im Zusammenhang mit der Rangliste des dpv,
- c) für Fälle, die ihm gemäß § 4 dieser Disziplinarordnung übertragen werden,
- d) für Verfehlungen der in § 1 Ziffer 4 a) und b) genannten Personen.

### **§ 4**

Auf Antrag des Vorsitzenden eines Mitgliedsverbandes kann der Vorstand des dpv einen Fall, für den an sich der Landesverband zuständig ist, an den dpv weiterleiten.

## **C. Sanktionen**

### **§ 5**

1. Folgende Sanktionen können verhängt werden, soweit nicht die Ordnungen des dpv oder seiner Mitgliedsverbände eigene Sanktionen vorsehen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafen gegen Einzelpersonen und Vereine bis EUR 50.000,
- c) Wettspielsperre,
- d) Ämtersperre.

Neben der Wettspielsperre kann auch eine Geldstrafe verhängt werden.

2. Sanktionen internationaler Padel Verbände gelten automatisch auch für den Bereich des dpv, doch darf niemand wegen des gleichen Vergehens doppelt bestraft werden. Für den Fall einer solchen doppelten Sanktionierung desselben Vergehens gilt automatisch die von einer zuständigen internationalen Organisation verhängte Sanktion.

3. Einzelne Tatbestände sind beispielhaft im Strafen-Katalog geregelt.

4. Die Sanktionen sind vom zuständigen Mitgliedsverband bzw. dem dpv zu vollstrecken.

5. Rechtskräftige Wettspielsperre sind auf der Homepage des dpv zu veröffentlichen.

## **D. Vorläufiges Wettspielsperre**

### **§ 6**

1. Bei Verstößen schwerwiegender Art, die eine unmittelbare Ahndung erfordern, können der im Vorstand des dpv Zuständige, bei Jugendveranstaltungen der Jugendausschuss-Vorsitzende, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und bei Wettkämpfen im Ausland der jeweilige Coach eine vorläufige Wettspielsperre aussprechen.

Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich gegen Quittung oder per Einschreiben an seine dem Verband und/oder dem dpv bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.

Die Entscheidung muss mit dem Hinweis verbunden sein, dass sich der Betroffene innerhalb einer Woche gegenüber den Zuständigen gemäß § 3 dieser Ordnung zu äußern hat. Derjenige, der eine vorläufige Wettspielsperre ausgesprochen hat, hat hierüber sofort die Zuständigen gemäß § 3 zu informieren.

2. Trifft der gemäß § 3 zuständige Verband eine Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die vorläufige Sperre als aufgehoben.

3. Der Ausschluss einer Spielerin oder eines Spielers von der weiteren Teilnahme an einem Turnier durch den Turnier- bzw. Spieltags-Leiter gemäß der Rahmenausschreibung Turniere bleibt unberührt.

## **E. Änderungen**

Änderungen dieser Disziplinarordnung bedürfen einer Mehrheit des Verbandstages des dpv.